

Vorbericht

zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schönberg für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 48 Abs 2 Nr. 4 KV M-V hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Die Stadt Schönberg beabsichtigt die Beschaffung einer Drehleiter. Zum Haushaltsplan 2019 stellt sich die Investition und deren Finanzierung folgendermaßen dar:

Produkt:	12600	Brandschutz					
Maßnahmen:	1260	Neuanschaffung Fahrzeug					
Erläuterung:	Vorgesehen ist die Beschaffung einer Drehleiter DLA 23-12 in Höhe von 700T€. Zur Finanzierung wurden Fördermittel beantragt. Die geplante Zuwendung vom LK NWM liegt bei 233.333 €, die SBZ vom Innenministerium beträgt 210.000 €. Der Eigenanteil i. H. v. 256.667 € soll kreditfinanziert werden.						
	Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Investitionsauszahlungen		70.000	700.000				
Investitionseinzahlungen			443.400				
Eigenanteil			256.700	→ Kreditaufnahme			

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat nunmehr eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 210.000 € angezeigt, infolgedessen der gemeindliche Eigenanteil auf insgesamt 280.000 € gestiegen ist.

Die Ausschreibung erfolgt mit Vorliegen der entsprechenden Fördermittelbescheide. Mit einer Auftragserteilung und Zahlung kann im aktuellen Haushaltsjahr nicht gerechnet werden sodass der Haushaltsplan dahingehend geändert wird, dass die geplante Investitionsauszahlung als Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr veranschlagt wird. Die Auszahlungsermächtigung muss mittels Nachtrag in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden.

Die zu erwartenden Zuwendungen (Sonderposten) als auch die geplante Kreditaufnahme in Höhe des gestiegenen Eigenanteils werden im Haushaltsfolgejahr neu festgesetzt.

Aufgrund vorgenannten Sachverhaltes ergeben sich im Vergleich zum Haushaltsplan folgende maßgebliche Änderungen/Anpassungen:

-im Bereich der ordentlichen Aufwendungen sowie der ordentlichen Auszahlungen:

In den entsprechenden Positionen wurden keine Beträge neu oder zusätzlich veranschlagt, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen einen erheblichen Umfang ausmachen.

-im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen:

Veränderung gegenüber dem bisherigen HH-Ansatz in Höhe von insgesamt -443.400 €, davon:

-233.400 € unter Konto 12600.68143 Proj. 1260 – Investitionszuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

-210.000 € unter Konto 12600.68142 Proj. 1260 – Investitionszuwendungen vom Land

Auszahlungen für Sachanlagen:

Veränderung gegenüber dem bisherigen HH-Ansatz in Höhe von -700.000€ unter Konto 12600.78560714 Proj. 1260 für die Anschaffung einer Drehleiter

-im Bereich der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Veränderung gegenüber dem bisherigen HH-Ansatz in Höhe von -256.700€ unter Konto 61200.692531 Proj. 1260 für die Finanzierung des Eigenanteils zur Beschaffung einer Drehleiter.

- im Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

1. Beschaffung Drehleiter

- die geplanten Zuwendungen seitens des Landes und des Landkreises (insgesamt 443.300 €) wurden dem Plan 2019 entnommen, Neufestsetzung für 2020
- die geplanten Anschaffungskosten für die Drehleiter (700.000 €) wurden dem Plan 2019 entnommen und als Verpflichtungsermächtigung für das Folgejahr neu veranschlagt

Verpflichtungsermächtigungen:

Die ggü. dem bisherigen Bestand veränderte Darstellung der aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist dem Muster 3 zu § 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, zu entnehmen.

Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres:

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

Entwicklung der Sonderposten:

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

Lfd. Nr.	Art	Voraussichtlicher Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Einstellung		Auflösung		Sonstige Abgänge		Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres	
			Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz	Neuer Haushaltsansatz	Veränderung gegenüber bisherigem Haushaltsansatz
in €										
1.	Sonderposten aus Zuwendungen für Investitionen	8.303.292	4.512.900	-443.300	340.500	0	0	0	12.475.692	-443.300
2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.238.453	0	0	56.100	0	0	0	1.182.353	0
3.	Sonderposten aus Anzahlungen	194.194	944.300	0	0	0	0	0	1.138.494	0
3.1	Anzahlungen Zuwendungen	194.194	944.300	0	0	0	0	0	1.138.494	0
3.2	Anzahlungen Beiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4.	Sonderposten für den Gebührengleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5.	Sonstige Sonderposten	5.800	0	0	5.800	0	0	0	0	0
	Summe	9.741.739	5.457.200	-443.300	402.400	0	0	0	14.796.539	-443.300

Alle weiteren Ausführungen des Vorberichts zum Haushaltsplan 2019 bleiben unverändert gültig.